

**Zeitschrift:** Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung  
**Herausgeber:** Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat  
**Band:** 49 (1974)  
**Heft:** 2

**Vorwort:** Liebe Leser  
**Autor:** Herzig, Ernst

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.04.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

**Inserate und Abonnemente:**  
Zeitschriftenverlag Stäfa, 8712 Stäfa  
Tel. (01) 73 81 01, Postcheckkonto 80 - 148  
Verlagsleitung: Tony Holenstein  
Redaktion:  
Ernst Herzig, Inselstrasse 76, 4057 Basel, Tel. (061) 33 06 75  
Herausgeber:  
Verlagsgenossenschaft «Schweizer Soldat»  
Präsident: Georges E. Kindhauser,  
Glaserbergstrasse 63, 4056 Basel, Tel. (061) 43 48 41

# Schweizer Soldat

Die Monatszeitschrift für Armee und Kader

Erscheint Anfang Monat  
Jahresabonnement: Schweiz Fr. 18.—, Ausland Fr. 27.—

49. Jahrgang Nummer 2 Februar 1974

## Liebe Leser

Wenn etwas Nebensächliches über Gebühr hochgespielt wird, pflegen unsere welschen Miteidgenossen mit einem spöttischen «Tant de bruit pour une omelette!» darüber hinwegzugehen. Viel Lärm wegen eines Eierkuchens bzw. wegen zu langer Haare ist auch am 24. November 1973 im Basler Bahnhof SBB und anschliessend in Radio und Gazetten geschlagen worden. — Da sind also an diesem milden und sonnigen Samstag die Wehrmänner der San Kp 1/5 aus ihrem WK nach Hause zurückgekehrt, haben frohgemut die Wagen der Bundesbahn bestiegen und in der mächtigen Bahnhofshalle in der Rheinstadt wieder verlassen. Am Perronende drängten sich hübsche Ehegattinnen und die Kinderlein und mochten es kaum erwarten, ihre feldgrünen Papis in die Arme zu schliessen. Nicht minder freuten sich auf solches Wiedersehen auch die uniformierten und rucksackbelasteten Sanitäter. Wie erwähnt — es war ein sonniger, milder und minniglicher Novembersamstag gewesen. Bevor indessen die Einsfüfner das tun konnten, wonach sie sich so lange gesehnt hatten, mussten sie noch eine kurze, aber gestrenge Prüfung bestehen: vor den Augen einiger Heerespolizisten! Und diese Augen, liebe Leser glaubt es mir, strahlten keineswegs sonnig, mild und minniglich, sondern scharf, stahlhart und ohn' Erbarmen. Es zielten die heerespolizeilichen Pupillen auf die Nacken der erschrockenen Wehrmänner, und sie kontrollierten, ob das, was man die Haartracht nennt, etwa den Uniformkragen berühren mochte. Traf dieser Tatbestand zu, wurde der Besitzer solcher nicht dienstreglements-konformer Lockenpracht flugs von den militärischen Hütern der Disziplin behändigt, an den zu Tode erschrockenen und entsprechend erlebichten Mamis und Kindern vorbeigeführt, vor eine Kamera gestellt und zur Erbauung bzw. Abschreckung kommender Generationen fotografiert. Dass solcherart die Wehrmänner der San Kp 1/5 um das erhoffte Wiedersehenserlebnis ärmer, dafür Radio und Gazetten um einen «Knüller» reicher wurden, war unschwer festzustellen. Und auch nicht viel schwieriger war es zu konstatieren, dass weder die Sanitäter noch die Heerespolizisten an diesem letzten Novembersamstag im Basler Bahnhof SBB in ihrem Wehrwillen sonderlich gestärkt worden und für diese Armee, die ihnen coram publico eine so unfreundliche Prüfung bzw. einen so unerfreulichen Job beschert hat, in Begeisterungsrufe ausgebrochen waren. Im Gegenteil, als ein Angehöriger der Blauen Truppe, erbittert ob dem ihm widerfahrenen Ungemach und motiviert durch den kurz zuvor stattgefundenen Generalsputsch in Griechenland, mit unüberhörbarer Lautstärke anhub, zwischen diesem und jenem Ereignis zu vergleichen, mussten die Heerespolizisten auch deswegen noch intervenieren und den Erbosten wegführen.

Nun will mir nicht in den Kopf hinein, weshalb dieser Türk gestartet wurde, nachdem doch zuvor während dreier Wochen der Kdt San Kp 1/5\* Zeit und Musse genug gefunden hatte, sich den Haarschnitt seiner Mannen zu betrachten und offenbar auch zum Schluss gekommen war, dass es daran nichts auszusetzen gäbe. Wenn man alle diese Aspekte berücksichtigt und nüchtern beurteilt, wird man der Auffassung kaum widersprechen können,

dass der 24. November 1973 kein Ruhmesblatt in der Geschichte unserer Armee gewesen ist. Und daran tragen die betroffenen Wehrmänner, einschliesslich der Heerespolizisten, am wenigsten Schuld!

Ich bin Ihnen, liebe Leser, dafür eine Erklärung schuldig. Bis jetzt habe ich in dieser Zeitschrift immer die Meinung vertreten, dass eine militärische Vorschrift einem Befehl gleichzusetzen ist. Davon werde ich auch in Zukunft nicht abweichen. Aber man wird mir auch zubilligen müssen, dass keine Vorschrift für alle Zeiten sakrosankt bleibt. Wenn ich nämlich an die Vorschrift über die Haartracht denke und an das, was sie in den letzten Jahren unserer Armee an Ungemach eingebracht hat, beginne ich an ihrem Nutzen für die Disziplin und für die Kriegstüchtigkeit zu zweifeln. Und das ist doch das einzige Kriterium, an dem eine Vorschrift gemessen werden darf!

Seinerzeit habe ich im Schosse der Kommission Oswald ebenfalls mit an dieser Vorschrift gebastelt, und mit den anderen Mitgliedern bin ich des Glaubens gewesen, man hätte mit ihr einen vernünftigen Kompromiss zwischen den Anforderungen der Armee und dem Zeitgeist gefunden. Aber die drei hinter uns liegenden Jahre zeigten, dass das ein Trugschluss gewesen ist. Nicht nur ist diese Vorschrift von der Zeit überrollt worden — mehr noch hat das Bemühen, ihr Nachachtung zu schaffen, die Armee oft an den Rand der Lächerlichkeit gebracht, den ohnehin schon genug lädierten Wehrwillen unnötig strapaziert und den Armeegegnern jedesmal willkommene Gelegenheit geboten, gegen das Militär als ein «Instrument der Unterdrückung und der Versklavung» vom Leder zu ziehen.

Meiner langen Schreibe kurzen Sinn kann man in einem Satz zusammenfassen: Verzicht auf die Vorschrift DR 20<sup>3bis</sup> über die militärische Haartracht. Und zwar vollständiger Verzicht, ohne sie durch eine mildere oder schärfere Form zu ersetzen. Mit der Liquidation dieser unwichtigen Nebensache würde das EMD keineswegs dem «Druck der Strasse» weichen, denn inzwischen hat man nämlich am Fernsehapparat u. a. auch feststellen dürfen, dass es langhaarige und vollbärtige israelische Soldaten gibt, die weiss Gott auf dem Gefechtsfeld ihren Mann gestellt haben! Damit dürfte auch klar bewiesen sein, dass die Art und das Ausmass der Haartracht überhaupt keinen Einfluss haben auf die Qualitäten eines Kämpfers!

Diese Überlegung schien es mir wert gewesen zu sein, nochmals auf die Vorfälle vom 24. November 1973 zurückzukommen. Je rascher man daraus die entsprechenden Konsequenzen zieht, desto besser ist es für das Klima in unserer Armee.

Einen freundlichen Gruss entbietet Ihnen Ihr punkto militärischen Haarschnitts vom Saulus zum Paulus (der ebenfalls lange Haare getragen hat!) gewordener Redaktor

Mit freundlichem Gruss

Ihr  
Ernst Herzig

\* Inzwischen soll der Kdt San Abt 5 deswegen disziplinarisch bestraft worden sein.

PS Aufrichtigen Dank den vielen Lesern und Mitarbeitern, die mir zum Jahreswechsel ihre guten Wünsche übermittelt haben.